

Medienorientierung "99 Tage Tieranwalt", Donnerstag, 7. Februar 2008

1 Welches sind die Aufgaben des Tieranwalts?

Allgemeines

Ein geschädigter Mensch hat Rechte gegen den Täter im Strafverfahren. Da Tiere naturgemäss nicht in der Lage sind, ihre Interessen in Rechtsverfahren vor Behörden und Gerichten selbst zu vertreten, stehen die Rechte des Geschädigten in Tierschutzstrafsachen zum einen dem Tierhalter bzw. der Tierhalterin zu. Die meisten Tierschutzfälle werden aber genau von diesen selbst begangen. Wer steht dann für das Tier auf? Der Staat mit seinen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten. Dass dies nicht durchwegs ausreicht, davon bin ich mit Blick auf die Statistik in der Schweiz und die internationale Literatur und Judikatur überzeugt.

Aus diesem Grunde wurde Ende der Achtziger Jahre im Kanton Zürich das Amt des "Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen" (Tieranwalt) geschaffen. Dieses Amt des Kantons Zürich ist weltweit einzigartig. Seit November 2007 bin ich Zürcher Tieranwalt und erhalte ich alle Polizeirapporte, Einvernahmen und Gutachten von Tierschutzstraffällen, kann Zeugen und Gutachter beantragen, die Ergänzung von Untersuchungen verlangen, an die Angeschuldigten und Zeugen Fragen stellen und letztlich auch Einstellungsverfügungen oder zu tiefe Sanktionen anfechten.

Indem ich mich von Anfang an in Strafverfahren vor Staatsanwaltschaften oder Statthalterämtern einklinke und wo ich es für wichtig erachte meine Stellungnahme einreiche, kann der Ablauf des Verfahrens unter Umständen effizienter gestaltet und verkürzt werden. Damit ich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann, bin ich darauf angewiesen, dass ich von Beginn weg über ein eröffnetes auch tatsächlich Verfahren informiert und mit den nötigen Akten dokumentiert werde. Leider ist dies noch nicht immer der Fall. Es ist deshalb schon vorgekommen, dass ich von einem Verfahren erst mit der Zustellung der Einstellungsverfügung überhaupt Kenntnis erhalten habe, oder dass nach der Zustellung der Eröffnungsverfügung direkt die Strafverfügung geschickt wurde. In solchen Fällen müssen dann erst die Akten beschafft werden, und mir bleibt dann bloss wenig Zeit, innert der Anfechtungsfrist zu beurteilen, ob ich ein Rechtsmittel einreichen sollte oder nicht. Wenn ich einen Entscheid dann anfechte, so gebe ich auch der Vorinstanz Gelegenheit, den Entscheid von selber in Wiedererwägung zu ziehen und damit die Rechtsmittelinstanz von einer eigenen Entscheidung zu entlasten: ein Aufwand, der bei rechtzeitigem Einbezug des Tieranwalts vermieden werden könnte.

Vorzugsweise schalte ich mich frühzeitig ein und lege meiner Stellungnahme mit Ausführungen zum Tierschutzrecht auch gleich ähnliche Fälle, sog. Präjudizien, bei. Diese geben den nur selten auf Tierschutzstraffälle spezialisierten Behörden eine Richtung an, wie die eine oder andere Bestimmung des eidgenössischen Tierschutzrechts bereits zur Anwendung gelangt ist. Dabei leistet mir die öffentlich zugängliche Systematische Internet-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht (www.tierschutz.org) grosse Dienste.

2. Meine Erfahrungen der ersten 99 Tage

Zu den verhängten Strafen

Im Vergleich zum Strassenverkehr etwa halte ich die Strafen für Tierschutzdelikte ganz generell gesamtschweizerisch für zu niedrig: Von durchschnittlich 572 Franken für teils massive Tierquälereien (gesamtschweizerischer Durchschnittswert für vorsätzliche Tierquälereien im Jahr 2006 – Studie Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2006) lässt sich kaum jemand und auch nicht die Öffentlichkeit abschrecken. Eine sog. spezial- oder generalpräventive Wirkung lässt sich dadurch nicht erzielen. Darin sind wenige (3.2%) erfreuliche "Ausreisser" nach oben mit einer Busse über tausend Franken enthalten. Auch öffentlicher Druck, um an den viel diskutierten Bereich der "Raser" anzuknüpfen, den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten die Gewissheit zu stärken, dass wirklich abschreckende Geldstrafen auszusprechen sind. Eine gewisse Wirkung auf verantwortungslose Tierhaltende erhoffe ich mir ausserdem von einem erhöhten Bekanntheitsgrad meines Amtes als Tieranwalt.

Im Kanton Zürich habe ich im Laufe meiner ersten 99 Tage folgende Erfahrungen bezüglich den verhängten Strafen gemacht: In 25 von mir behandelten Fällen wurden Bussen mit einem Durchschnittswert von 520 Franken ausgesprochen. Der gesamtschweizerische Durchschnitt für sämtliche Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung (berechnet von der Stiftung für das Tier im Recht – Studie Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2006) lag im Jahr 2006 mit 458 Franken 62 Franken tiefer. Mit dieser aber bloss kleinen Differenz will ich mich langfristig nicht zufrieden geben!

Für die von mir behandelten Nutztier-Fälle beträgt die durchschnittlich ausgesprochene Busse 660 Franken. Für Hunde liegt dieser Wert bei 503 Franken. Die bloss kurze Amtszeit bis heute und insbesondere die geringe Anzahl von Fällen machen eine feinere Unterteilung der Fälle in vorsätzliche bzw. fahrlässige Misshandlungen, Vernachlässigungen und mangelhafter Haltung entbehrlich.

In weiteren drei Fällen wurden im Sinne des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches sogenannte bedingte Geldstrafen ausgesprochen. In einem Fall, indem der Täter einen Hund i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG stark vernachlässigte, sprach die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat eine bedingte Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu 50 Franken kombiniert mit einer Busse von 400 Franken aus. Die Misshandlung eines Hundes büsste die Staatsanwaltschaft See/Oberland mit 10 Tagessätzen zu 30 Franken (ohne Busse). Für die Misshandlung von Pferden sprach die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland eine bedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 80 Franken kombiniert mit einer Busse von 500 Franken aus. Dabei ist zu erwähnen ist, dass sich die Gebüsste hier zusätzlich eines Hausfriedensbruchs schuldig machte.

Insgesamt befriedigt mich die bloss leicht über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegende Strafpraxis noch nicht.

Wann fechte ich eine Verfügung an?

Wird in einem Tierschutzstrafverfahren eine Strafe ausgesprochen, vergleiche ich die verhängte Sanktion mit jenen in ähnlichen Fällen aus dem Kanton Zürich, die in der Straffälle-Datenbank auf der Website www.tierschutz.org abrufbar sind. Halte ich die Einstellung des Verfahrens oder

den Freispruch für ungerecht oder unangebracht oder die Höhe einer Geldstrafe oder Busse unangemessen tief, wiege ich ab, ob eine Anfechtung den gewünschten Erfolg bringen kann und handle dementsprechend.

Zu beachten ist jeweils die Strafnorm, auf welche die verfügende Behörde ihren Entscheid stützt. Wenn beispielsweise ein Fall von krasser mangelhafter Tierhaltung nach Art. 29 TSchG – d.h. wegen "übrigen Widerhandlungen" gegen die Tierschutzgesetzgebung als bloße Übertretung – beurteilt wird, jedoch klar unter Art. 27 TSchG, "starke Vernachlässigung" fällt, schreite ich in der Regel ein. Denn Art. 27 TSchG als Vergehenstatbestand sieht im Vergleich zu Art. 29 TSchG, der einen Übertretungstatbestand darstellt, einen grösseren Strafrahmen vor.

Eine Einstellungsverfügung fechte ich aus unterschiedlichen Gründen an. Oft wird das Verhalten oder das Tierleid verharmlost und deshalb das Verfahren eingestellt. Oder es wird argumentiert, dass der Beschuldigte ja grundsätzlich gut zu seinem Tier sei und es bis anhin und auch nach dem Vorfall nie Grund zur Beanstandung gegeben hatte, weshalb eine Verurteilung nicht verhältnismässig wäre. Dies sogar obwohl der Beschuldigte zugegeben hatte, dass an besagtem Tag etwas wohl nicht mit rechten Dingen zuging. In einem anderen Fall wurde die Einstellung mit dem Argument begründet, dass der Tierhalter auf Grund des struppigen und langen Fells gar nicht merken musste, dass das Tier am verhungern war. Solche Fälle kann ich nicht mit gutem Gewissen durchgehen lassen.

Zu den bearbeiteten Fällen

In den ersten 99 Tagen meiner Amtszeit habe ich rund 110 Fälle in Bearbeitung, wovon fünf in einer Anfechtung der Einstellungsverfügung bzw. einem Rekurs endeten. In einem weiteren Fall habe ich ferner Berufung angemeldet. Ferner wurden rund 14 Stellungnahmen verschickt. Weiter kann ich ungefähr 30 mehr oder weniger zufriedene stellende Verurteilungen verzeichnen.

Lassen Sie mich kurz auf drei aufwühlende Fälle kurz wie folgt eingehen:

In einem Fall wurde ein Hund von der Polizei in einem derart schlechten Zustand aufgefunden, dass er wenig später im Tierspital eingeschläfert werden musste. Das Strafverfahren wurde von der zuständigen Behörde eingestellt mit der Begründung, die für die Pflege und Betreuung des Hundes verantwortlichen Personen hätten nicht merken müssen, dass das Tier am Verhungern und Verdursten war, weil die Hunderasse von Natur aus ein üppiges, zotteliges Fell habe. Deshalb sei es nachvollziehbar, dass nicht bemerkt worden sei, dass der Hund stark abgemagert war. Auch habe man ein Geschwür an der Lippe, aufgrund dessen das Tier nicht mehr richtig fressen und trinken konnte, nicht unbedingt bemerken müssen.

In einem anderen Fall band ein Tierhalter seinen Hund mit einer sehr kurzen Leine an einem Pfosten an und klebte dem Tier mit Isolierband die Schnauze zu. Der Hund musste während (mindestens) einer halben Stunde so verharren. Bei der Befragung gab der Hundehalter an, dies habe sein müssen, da der Hund nach ihm geschnappt habe. Auf die Frage, ob ihm bewusst sei, dass ein Hund zum Hecheln das Maul offen haben müsse, antwortete er, dass es ja dasselbe sei,

wenn ein Hund einen Maulkorb an habe. Dass sein Verhalten eine Tierquälerei darstellte, sah er überhaupt nicht ein.

In einem dritten Fall habe ich eine Einstellungsverfügung angefochten, weil die Behörde das Verfahren eingestellt mit der Begründung eingestellt hat, der Angeschuldigte habe dem Hund die Verletzungen nicht absichtlich zugefügt und er würde sich trotz seiner schwierigen Lebensphase grundsätzlich sehr gut um sein Tier kümmern. Nach Einreichung des Rekurses wurde ich vom zuständigen Staatsanwalt kontaktiert mit der Anfrage, den Rekurs zurückzuziehen, da eine Verurteilung unverhältnismässig wäre. Ich musste aber um Verständnis dafür bitten, dass ich auf meinem Standpunkt beharrt habe, dass der Hund beim Vorfall Verletzungen davongetragen hat und der Tatbestand der – möglicherweise bloss fahrlässig begangenen – Tierquälerei damit erfüllt sei, was eine Verurteilung zur Folge haben müsse.

Verschiedene Fälle sind bereits von den Medien aufgegriffen worden. Auch dort bin ich involviert, möchte aber den Angeschuldigten keine Handhabe gegen mich in die Hand geben, wenn ich mich öffentlich zum Verfahren äussere (Stichwort: Amtsgeheimnisverletzung) oder wenn ich zu einer Vorverurteilung durch die Öffentlichkeit Hand biete: Nicht selten nämlich pflegen Verteidiger dies dann für ihre Klienten im Hinblick auf eine wesentlich tiefere Strafe auszuschlachten.

Statistische Übersicht

Im folgenden Abschnitt sind sämtliche Fälle (145), die in der bisherigen – kurzen – Amtszeit (1. November 2007 bis 1. Februar 2008) eröffnet (103), definitiv abgeschlossen (7) sowie vom Amtsvorgänger übernommen (35) wurden, tabellarisch sowie in Form von Diagrammen dargestellt. Grossmehrheitlich mit rund 90% handelt es sich beim aktuellen Verfahrensstadium lediglich um Übertretungen (i.S.v. Art. 29 TSchG). Sollte sich das erlittene Tierleid als höher als bisher angenommen erweisen, prüfe ich eine Subsumtion unter einen Vergehenstatbestand (Art. 27 TSchG).

1. Einteilung nach Lebensbereichen

1.1. Anzahl betroffene Tiere nach Lebensbereichen

Lebensbereiche	absolut	prozentual
Heimtiere	107	74
Nutztiere	21	14
Wildtiere	13	9
Versuchstiere	1	1
Sporttiere	3	2
Total	145	100

1.2. Grafik der prozentual betroffenen Tierarten nach Lebensbereichen

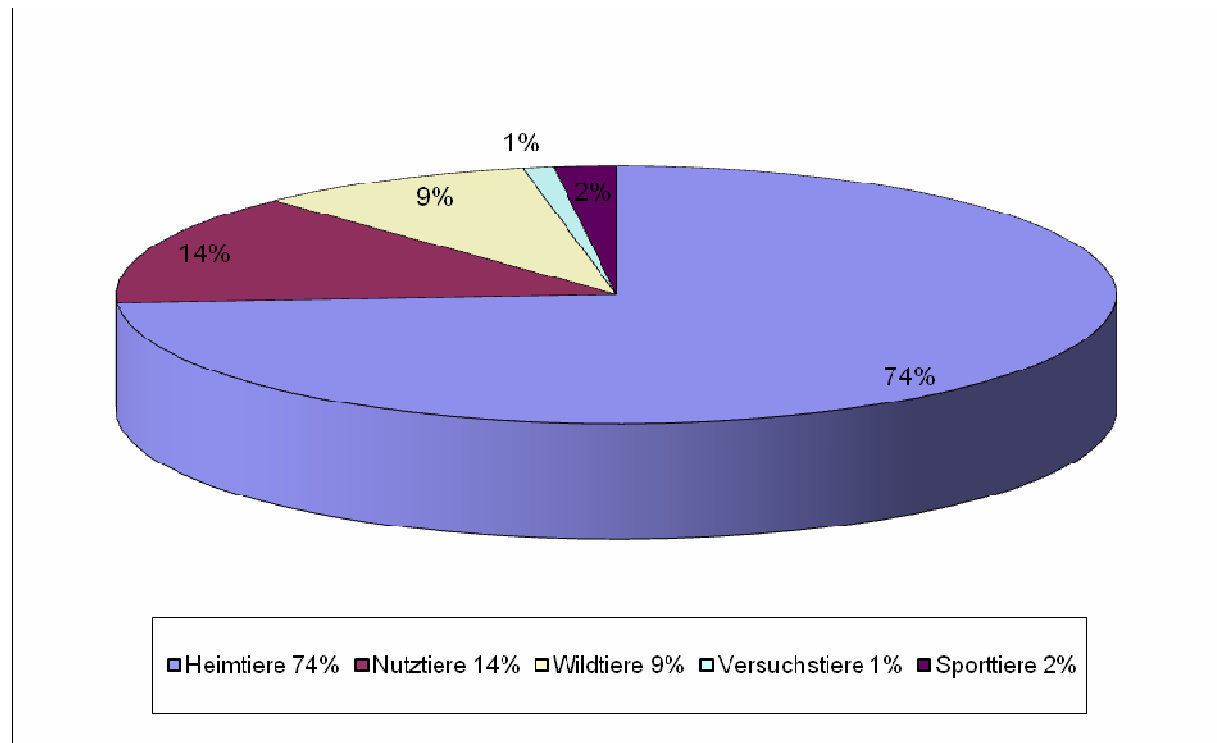


Diagramm 1: Betroffene Tierarten nach Lebensbereichen 01.11.2007 bis 01.02.2008

2. Einteilung nach Tierarten

2.1. Anzahl betroffene Tiere nach Individuen

Tierarten	absolut	prozentual
Hunde	90	62
Katzen	6	4
Rindvieh	6	4
Schweine	5	4
Schafe und Ziegen	5	4
Nager (Kaninchen, Hamster etc.)	5	4
Frettchen	4	3
Übrige (Fuchs, Eichhörnchen etc.)	4	3
Pferde	3	2
Schlangen	2	1
Leguane	2	1
Fische	1	0
Mangelnde Spezifikation	12	8
Total	145	100

2.2. Grafik prozentual betroffene Tierarten nach Individuen

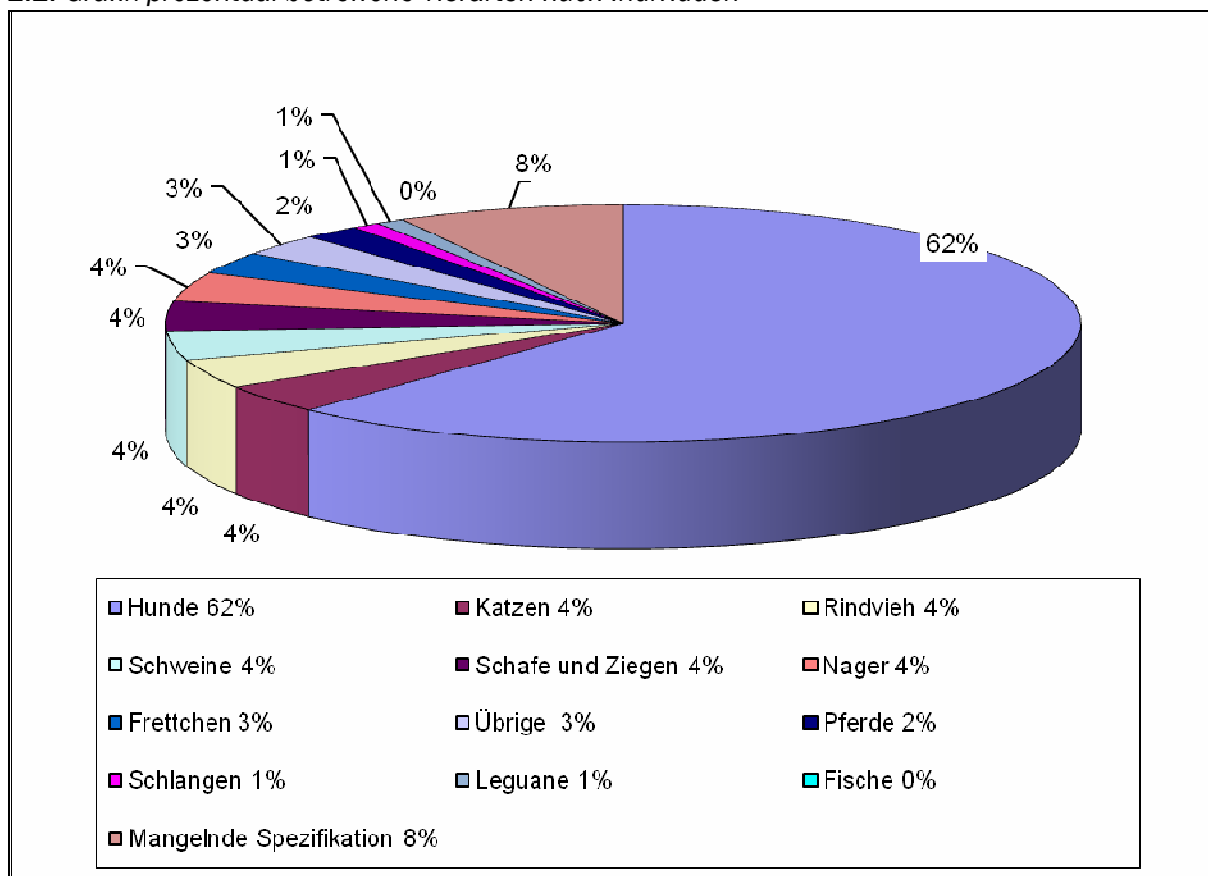


Diagramm 2: Betroffene Tierarten nach Individuen 01.11.2007 bis 01.02.2008

3. Einteilung nach typisierten Fallgruppen

3.1. Anzahl betroffene typisierte Fallgruppen nach behandelten Fällen

Typisierte Fallgruppen	absolut	prozentual
mangelhafte Haltung (inkl. mangelhafte Beaufsichtigung und Dunkelhaltung)	52	37
starke Vernachlässigung	18	13
Übermässige Härte/ Überanstrengung	16	11
Misshandlung	15	11
illegaler Tierhandel (Ein-, Durch- und Ausfuhr von Katzen, coupierten Hunden, Wildtieren etc.)	12	8
Wildtierhaltung ohne Bewilligung	10	7
Widerhandlungen gegen die kant. Hundegesetzgebung (insb. Missachtung Leinen- und Maulkorbzwang)	9	6
vorschriftswidriger Transport	8	6

Durchführung von Tierversuchen ohne Bewilligung	1	1
Zurücklassen oder Aussetzung von Heimtieren	1	1
Total	142	100

3.2 Grafik prozentual betroffene typisierte Fallgruppen

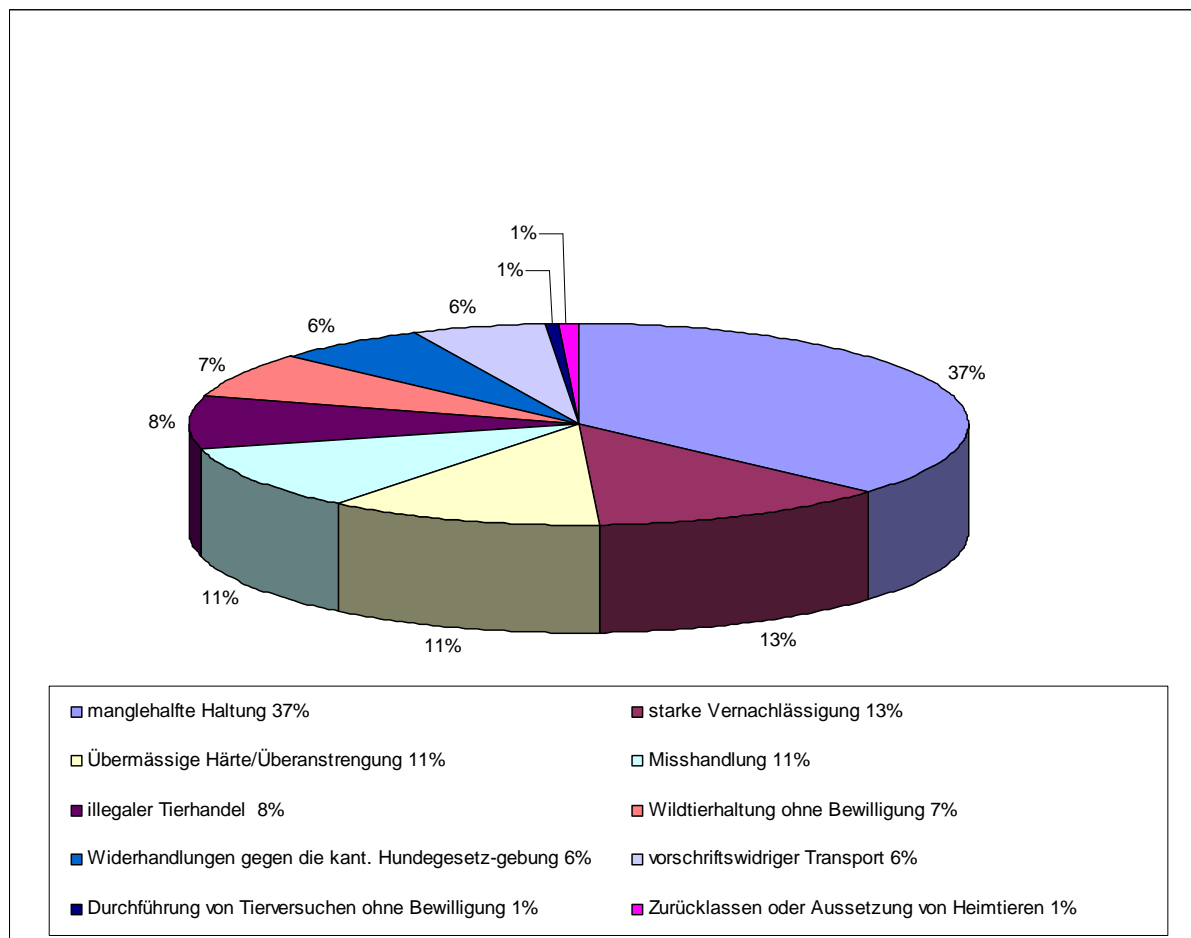


Diagramm 3: Betroffene Fallgruppen nach Fällen 01.11.2007 bis 01.02.2008

3. Zum neuen Tierschutzgesetz und zur Revision des Strafgesetzbuches

Das revidierte Tierschutzgesetz wird zusammen mit der ebenfalls überarbeiteten Tierschutzverordnung voraussichtlich Mitte dieses Jahres in Kraft treten. Der Katalog der Tierquälereien wurde nach einer harten politischen Auseinandersetzung um den Tatbestand der Missachtung der tierlichen Würde erweitert (Art. 26 Abs. 1 lit. a nTSchG), was eine fundamentale Grundlage für die Umsetzung des Schutzes der Würde der Kreatur bedeutet, der bereits seit 1992 in der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) verankert ist (Art. 120 Abs. 2).

Die neuen Bestimmungen über die Tierquälerei und die übrigen Widerhandlungen lauten wie folgt:

5. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 26 Tierquälerei

1 Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet;*
- b. Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet;*
- c. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;*
- d. bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;*
- e. ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen.*

2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 28 Übrige Widerhandlungen

1 Mit Haft oder mit Busse wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 anwendbar ist, wer vorsätzlich:

- a. die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;*
- b. Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt;*
- c. vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet;*
- d. Tiere vorschriftswidrig befördert;*
- e. vorschriftswidrig Eingriffe am Tier oder Tierversuche vornimmt;*
- f. Tiere vorschriftswidrig schlachtet;*
- g. andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt.*

2 Versuch, Helfenshaft und Anstiftung sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken.

3 Mit Busse wird bestraft, wer durch Unterlassung oder in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Da bei der Revision des TSchG das ungefähr gleichzeitig ebenfalls revidierte Strafgesetzbuch nicht berücksichtigt wurde, spielen bei einer Verurteilung eines Straftäters nach dem TSchG die wichtigen Neuerungen des Strafgesetzbuches hinein. Praktisch ausschliesslich die StGB-Bestimmungen sind zu beachten, ich Sie als MedienvertreterInnen im Hinblick auf künftige präzise Berichterstattungen gerne kurz wie folgt orientieren möchte:

Im Rahmen der Revision des Strafgesetzbuches (StGB) wurden per 1. Januar 2007 das Sanktionssystem und damit auch der Strafrahmen für Tierschutzdelikte grundlegend geändert. Die

bislang verwendeten Termini "Zuchthaus" und "Gefängnis" wurden durch den Einheitsbegriff "Freiheitsstrafe" ersetzt.

Vergehen

Als "**Vergehen**" werden nach Art. 10 Abs. 3 StGB Taten bezeichnet, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind. Bei den Kurzstrafen steht die Geldstrafe im Vordergrund. Es handelt sich dabei um eine neue Sanktionsart, bei der das Gericht zunächst die Zahl der Tagessätze bestimmt (wobei die Höchstgrenze 360 Tagessätze beträgt), um dann deren Höhe aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters festzulegen. Ein Tagessatz kann maximal 3000 Franken betragen (Art. 34 Abs. 2 StGB), sodass sich der Höchstbetrag auf 1'080'000 Franken beläuft.

Wird die Geldstrafe nicht bezahlt und ist sie auch auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, tritt an die Stelle der Geldstrafe die **Ersatzfreiheitsstrafe**, dabei ergibt sich ein Umwandlungsverhältnis von 1 Tagessatz = 1 Tag Freiheitsstrafe.

Die Geldstrafe kann **bedingt oder teilbedingt** ausgesprochen werden, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 StGB). In einem solchen Fall hat der Gesetzgeber in Art. 42 Abs. 4 StGB die Möglichkeit geschaffen, mit bedingten Geldstrafen auch unbedingte Geldstrafen oder Bussen zu verbinden. Die führt mitunter zu schwer verständlichen Urteilsdispositiven. Zudem muss die Gesamtstrafe aus Geldstrafe und Busse (inkl. Ersatzfreiheitsstrafen) schuldangemessen sein.

Übertretungen

Für **Übertretungen** sieht das neue Recht hingegen nur noch Bussen bis zu einem Höchstbetrag von 10'000 Franken vor, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 103 StGB), weil es die hierfür bislang mögliche Haft nicht mehr gibt. Das geltende wie auch das revidierte Tierschutzgesetz sehen für Übertretungen [Haft oder] Busse bis 20'000 Franken vor.

Schlussfolgerung

→ **Vergehen** nach Art. 27 Abs. 1 TSchG resp. Art. 26 Abs. 1 nTSchG (dort mit Gefängnis oder Busse sanktioniert) werden mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe mit allfälliger zusätzlicher Busse bedroht, da die Begriffe Gefängnis und Busse in diesem Sinne nicht mehr Geltung haben. Somit werden wir uns bei vorsätzlichen Tierquälereien mit Tagessätzen anstatt mit reinen Geldbeträgen wie bis anhin zu befassen haben.

→ Für **Übertretungen** nach Art. 27 Abs. 2 und Art. 29 TSchG resp. Art. 26 Abs. 2 und Art. 28 nTSchG können Bussen bis 20'000 Franken ausgesprochen werden, da die Haft als Sanktionsart nicht mehr existiert.

4. Aussichten

Ziele

Die Verfahren von Tierschutzstraffällen möchte ich effizient(-er) begleiten und Mithelfen, diese zu systematisieren. Damit wäre eine Grundlage geschaffen, die unterschiedlichen Sanktionen inner- und ausserhalb der Bezirke zu vereinheitlichen. Auch möchte ich die Fälle systematisch so auswerten, dass die Staatsanwaltschaften und Statthalterämter im Hinblick auf eine strenge und zielgerichtete Ahndung davon profitieren. Davon möchte ich auch den Ersten Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich überzeugen und über die Zürcher Kantons Grenzen hinaus einen einmal bewährten "Kataloge" mit Verantwortlichen anderer Kantone auch im Hinblick auf eine schweizweite Anwendung austauschen. Im Weiteren möchte ich durch eine – im Rahmen des Amtsgeheimnisses – die Öffentlichkeit über Amt und Tätigkeit deshalb aktiv orientieren, dass der strafrechtliche Tierschutz stärker wahrgenommen wird.

Zusammenwirken mit den Medien

In Zukunft wollen wir aufmerksam die Medien "durchforsten" und Berichte über Fälle, die den Tieranwalt betreffen/interessieren können, sammeln. Bei Bedarf werden wir zudem bei den Statthalterämtern und Staatsanwaltschaften nachfragen, ob diesbezüglich ein Fall hängig ist. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie, liebe Medienschaffende, aufrufen, mir sämtliche veröffentlichten Berichte, die Sie über tierschutzrelevante Fälle schreiben, zuzustellen, d.h. wenn möglich den Artikel per PDF auf tieranwalt@afgoetschel.com zu mailen. Zwar sind Tierschutzfälle sog. Offizialdelikte. Die Behörden haben also von Amtes wegen den begründeten Verdachtsmomenten nachzugehen. Doch reichen Zeitungsartikel nicht immer aus, weshalb sich manchmal ein Nachfassen lohnt.

Rechtsanwalt für Tierschutz
in Strafsachen des Kantons Zürich
Dr.iur. Antoine F. Goetschel
Rechtsanwalt